Baugenossenschaft
Sonnengarten

Reglement Darlehenskasse

Stand Dezember 2024

1. Zweck

Mit der Darlehenskasse will die Baugenossenschaft Sonnengarten (BGS):

1.1 eine möglichst hohe Eigenfinanzierung ihrer Liegenschaften erreichen

1.2 den Mitgliedern und der Genossenschaft nahestehenden Personen eine sichere und zinstragende Anlagemöglichkeit bieten

1.3 den Zahlungsverkehr mit den Genossenschafter/-innen vereinfachen

2. Berechtigung zur Kontoeröffnung

2.1 Die BGS nimmt Einlagen entgegen von

- **2.1.1** Mitgliedern der BGS
- **2.1.2** Arbeitnehmern / Arbeitnehmerinnen der BGS während der Dauer des Arbeitsverhältnisses
- **2.1.3** pensionierten Arbeitnehmern / Arbeitnehmerinnen der BGS
- **2.1.4** Familienangehörigen von Mitgliedern oder Personen, die im gleichen Haushalt wie die Mitglieder leben und volljährig sind
- **2.1.5** weiteren Personen, die der BGS nahestehen

2.2 Die Mitglieder der BGS müssen ihr Anteilscheinkapital voll einbezahlt haben.

2.3 Personen, die ein Konto eröffnen, müssen folgende Dokumente einreichen:

- Bankverbindung des Kontoinhabers / der Kontoinhaberin für Auszahlungen
- Unterschriftenformular
- Ausweiskopie
- allenfalls Vollmachtsformular inkl. Ausweiskopie der Bevollmächtigten

2.4 Die BGS eröffnet das Darlehenskonto nach der ersten Einzahlung; diese muss mindestens 500 CHF betragen. Das Darlehenskonto lautet auf den Namen des/der Begünstigten.

2.5 Die BGS kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3. Einzahlungen

3.1 Der/Die Kontoinhaber/-in verpflichtet sich, für die Kontoeinzahlungen Einzahlungsscheine bei der Geschäftsstelle zu beziehen.

3.2 Der/Die Kontoinhaber/-in führt die Einzahlungen von einem Schweizer Bank- oder Postkonto aus.

3.3 Die Einzahlungen müssen elektronisch erfolgen. Die BGS akzeptiert keine Bargeldzahlungen.

3.4 Die BGS anerkennt Postquittungen bzw. Bankbelege als rechtsgültig.

3.5 Die BGS versendet keine Eingangsbestätigungen und erstellt Kontoauszüge gemäss Punkt 6. Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zu Lasten des Kontoinhabers / der Kontoinhaberin.

3.6 Die Höchsteinlage pro Kontoinhaber/-in beträgt 250 000 CHF. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

3.7 Die BGS kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

Triemlistrasse 22
8047 Zürich
043 311 19 60
info@bg-sonnengarten.ch

4. Auszahlungen

4.1 Die BGS leistet auf Verlangen Auszahlungen, wobei der/die Kontoinhaber/-in in jedem Fall eine Minimaleinlagefrist von sechs Monaten beachten muss. Auszahlungen sind wie folgt möglich:

- **4.1.1** bis 5000 CHF pro Kalendermonat ohne Kündigung. Wenn es die Finanzlage der BGS erfordert, kann der Vorstand jederzeit die Wartefrist auf 3 Monate verlängern
- **4.1.2** bis 15000 CHF pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
- **4.1.3** über 15000 CHF pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 6 Monaten

4.2 Der/Die Kontoinhaber/-in kann nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen vornehmen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen kann die BGS Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen, wobei das Guthaben bzw. der Rückzahlungsbetrag bis zum Auszahlungstag verzinst wird.

4.3 Der/Die Kontoinhaber/-in muss Auszahlungsbegehren schriftlich an die Geschäftsstelle richten und mit einem Einzahlungsschein oder Angabe der Bankverbindung einreichen. Die BGS überweist die Auszahlungen auf das Bank- oder Postcheckkonto des Kontoinhabers / der Kontoinhaberin. Die BGS tätigt keine Auszahlungen an Dritte. Bei mehr als drei Auszahlungen pro Jahr verrechnet die BGS Spesen, wobei der Spesenbetrag ab der vierten Auszahlung 50 CHF beträgt.

4.4 Das Konto kann nicht überzogen werden.

4.5 Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der BGS beziehungsweise des Arbeitsvertrages mit der BGS gilt automatisch als Kündigung der Guthaben unter Einhaltung der Kündigungsfristen gemäss Ziffer 4.1. Die BGS kann diesfalls gemäss Ziffer 2.1.4 eröffnete Konten ebenfalls unter Einhaltung von Ziffer 4.1 kündigen. Die BGS macht Ausnahmen, wenn Mitglieder der Genossenschaft beziehungsweise Arbeitnehmende die Aufrechterhaltung der Kontoverbindung wünschen und dies auf dem Auszugsformular bzw. bei der Kündigung mitteilen.

4.6 Bei Änderungen dieses Reglements ist der/die Kontoinhaber/-in berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung sein/ihr Guthaben ganz oder teilweise mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

4.7 In den Fällen, in denen das Mietverhältnis nach Mietrecht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257d Abs. 2, 257f Abs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257f Abs. 4, Art. 266 h Abs. 2 OR) aufgelöst wird, hat die BGS das Recht, die Guthaben durch einen eingeschriebenen Brief auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen. Die Genossenschaft kann in diesem Fall die weiteren gemäss Ziffer 2.1.4 eröffneten Konten ebenfalls unter Einhaltung von Ziffer 4.1 kündigen.

4.8 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Darlehenskasse und/oder bei aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen ist der Vorstand berechtigt, die Auszahlungen sofort zu beschränken oder längere Kündigungsfristen zu verlangen.

5. Verzinsung

5.1 Die BGS verzinst Guthaben ab dem Folgetag der Gutschrift auf dem Bankkonto der BGS (Schweizer Zinsusanz 30/360). Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.

5.2 Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiterverzinst. Es erfolgt keine Zinsauszahlung.

5.3 Der Vorstand legt den Zinssatz entsprechend den Verhältnissen auf dem Geldmarkt fest. Die BGS informiert den/die Kontoinhaber/-in bei Änderungen des Zinssatzes schriftlich vier Wochen vor deren Inkrafttreten.

6. Kontoauszug

6.1 Anfang Jahr schickt die BGS jedem/jeder Kontoinhaber/-in per Post einen Kontoauszug per 31. Dezember des Vorjahres zu. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, die Eidgenössische Verrechnungssteuer (bei einem Zinsertrag über 200 CHF), den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen. Der Kontoauszug gilt als genehmigt, wenn dieser nicht innert Monatsfrist vom / von der Kontoinhaber/-in schriftlich beanstandet wird.

7. Sicherheit

7.1 Für die Verbindlichkeit der Darlehenskasse haftet das Genossenschaftsvermögen.

8. Weitere Bestimmungen

8.1 Der/Die Kontoinhaber/-in muss erteilte Vollmachten bei der Geschäftsstelle hinterlegen. Die BGS betrachtet diese so lange als gültig, bis der/die Kontoinhaber/-in bzw. dessen/deren gesetzliche Vertreter/-innen oder Rechtsnachfolger/-innen diese schriftlich wiederrufen. Alle Vollmachten vom / von der Kontoinhaber/-in bleiben auch bei dessen/deren Tod, Verschollenheitserklärung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Konkurs bestehen.

8.2 Das Konto lautet auf eine Person.

8.3 Der/Die Kontoinhaber/-in muss Änderungen von Stammdaten (Adresse, Post- und Bankverbindung) und Vollmachtserteilungen schriftlich mit Originalunterschrift der Geschäftsstelle mitteilen.

8.4 Der/Die Kontoinhaber/-in trägt die Schäden, die aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehen, sofern die BGS kein grobes Verschulden trifft.

8.5 Der/Die Kontoinhaber/-in trägt die Schäden, die aus Übermittlungsfehlern entstehen, sofern die BGS kein grobes Verschulden trifft.

8.6 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die BGS lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.

8.7 Die BGS ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/-in oder dessen/deren Rechtsnachfolger/-innen zustehen.

8.8 Die BGS schickt ihre Mitteilungen rechtsverbindlich an die letzte bekannt gegebene Adresse des Kontoinhabers / der Kontoinhaberin.

8.9 Der Vorstand ist für die Verwaltung der Darlehenskasse zuständig; er kann diese einem seiner Mitglieder, der Geschäftsstelle oder einem Dritten übertragen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der BGS. Vorstand, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Darlehenskasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Auskünfte ausschliesslich dem/der Kontoinhaber/-in und dessen/deren Bevollmächtigten erteilen.

8.10 Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern, wobei er dem/der Kontoinhaber/-in Änderungen schriftlich vier Wochen vor deren Inkrafttreten bekannt gibt.

8.11 Der Vorstand hat dieses Reglement am 10. Dezember 2024 genehmigt; es tritt per 1. März 2025 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Reglemente und Versionen.

Baugenossenschaft Sonnengarten
Der Vorstand